

Zeichenerklärung

Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung

- MU — Urbane Gebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

- (2,4) — Geschossflächenzahl
- 0,6 — Grundflächenzahl
- IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH 34,5 — Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)
- OK 38,0 — Oberkante als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie

4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 24,48 — vorhanden Höhen in Metern über Normalhöhennull (NHN)

7. Zeichen

- 10.3 — Bemaßung in Metern

Darstellung des Bestandes:

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Bocholt — Gemarkungsname
- Flur 46 — Flurbezeichnung
- 179 — Flurstücksnummer
- 38 — Hauptgebäude mit Hausnummer
- Nebengebäude
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan SW 2, 3. Änderungsplan

(wenn nichts anderes ausgesagt ist, gelten die Festsetzungen für das gesamte Plangebiet)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

F 1 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)
Die in dem urbanen Gebiet gemäß § 6a BauNVO allgemein zulässigen Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

F 2 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO)
Die nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

F 3 Einzelhandelsbetriebe (§ 6a BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
1. Unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes 2018 der Stadt Bocholt nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß „Bocholter Liste" mit einer Verkaufsfläche von < 250 m² („Bocholter Laden") nach § 1 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig.
2. Unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes 2018 der Stadt Bocholt nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß der „Bocholter Liste" nach § 1 Abs. 5 BauNVO generell unzulässig.
3. Unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes 2018 der Stadt Bocholt nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit weder nahversorgungs- noch zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß der "Bocholter Liste" mit einer Verkaufsfläche von < 800 m² nach § 1 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig.
4. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind bei Einzelhandelsbetrieben nach 1.) + 3.) nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente als Randsortiment allgemein zulässig. Die Fläche darf maximal 10% der Verkaufsfläche betragen.

"Bocholter Liste"

nahversorgungsrelevant	WZ 2008*
Nahrungs- und Genussmittel	47.2
Getränke	47.25
Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel	aus 47.75
Pharmazeutika, Reformwaren	47.73
Schnittblumen	aus 47.76.1
Zeitungen, Zeitschriften	47.62.1

zentrenrelevant	WZ 2008*
Bekleidung, Wäsche	47.71
Lederwaren, Schuhe	aus 47.72
Haushaltswaren	aus 47.59.9
Glas, Porzellan, Keramik	47.59.2
Geschenkartikel	aus 47.78.3
Spielwaren	47.65
Optik, Augenoptik, Hörgeräte	47.78.1
Uhren, Schmuck	aus 47.74 47.77
Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte)	aus 47.64.2
Sportbekleidung, Sportschuhe	aus 47.71 aus 47.72
Bücher, Papier, Schreibwaren	47.61 47.79.2 47.62.2
Elektrokleingeräte Computer und Zubehör	aus 47.54 aus 47.41 aus 47.43
Unterhaltungselektronik	47.43 47.63
Bild- und Tonträger	47.63
Telekommunikation und Zubehör	47.42
Foto	47.79.2
Heimtextilien	aus 47.51
Handarbeitsbedarf, Kurzwaren, Stoffe	aus 47.51
Bettwäsche	aus 47.51
Gardinen	aus 47.53
Sanitätsbedarf	47.74
Musikinstrumente und Zubehör	47.59.3
Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen	aus 47.78.3
Angeln, Waffen, Jagdbedarf	aus 47.64.2 aus 47.78.9
Erotikartikel	aus 47.78.9
Parfümerie- und Kosmetikartikel	aus 47.75

* Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008

F 4 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und Abs. 6 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) bezieht sich auf die Höhe des Schnittpunkts der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks. Bei untergeordneten Bauteilen bzw. differenzierten Grundrissen darf die Traufhöhe auf maximal 1/3 der Traufläge der betroffenen Dachseite abweichen.
Die maximal zulässige Oberkante (OK) bei einem Gebäude mit First bezieht sich auf die höchste Stelle des Firstes (Firsthöhe). Bei einem Flachdach ist die Oberkante der baulichen Anlage maßgebend.
Lichtkuppeln und Glasdächer sowie haustechnische Anlagen, wie z.B. Luftwärmepumpen oder Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen dürfen ausnahmsweise die Oberkante der baulichen Anlage um maximal 0,75 m überschreiten, wenn sie vom Straßenraum nicht wahrnehmbar sind.

F 5 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche durch die Flächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.
Weitere Überschreitungen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,88 können bei geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zugelassen werden.

F 6 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.

F 7 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
Vor einer Garage muss ein Stauraum von mindestens 5,0 m eingehalten werden.

F 8 Schallschutzfestsetzungen - Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Die Bemessung des hochbaulichen Schallschutzes (zum Schutz vor Außenlärm) hat nach der im Januar 2019 bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu erfolgen. Nach diesem Regelwerk haben Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung des jeweiligen Lärmpegelbereichs und der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die Anforderungen an die Luftschalldämmung zu erfüllen. Die jeweils zu berücksichtigenden Lärmpegelbereiche werden nachfolgend genannt. Für die straßenzugewandten Fassade der Bebauung (Nordfassade) gilt LPB VI, für die teilweise straßenzugewandte Fassade der Bebauung (Westfassade) gilt LPB V, für die straßenzugewandten Fassade der Bebauung (Ostfassade) gilt LPB V und für die straßenabgewandte Fassade der Bebauung (Südfassade) gilt LPB IV.
Sollte sich aufgrund der Umstände des Einzelfalls ein Vorhaben nicht einem bestimmten Lärmpegelbereich zuordnen lassen oder ergeben sich aufgrund eines anderen bzw. novellierten Regelwerkes Änderungen, ist es die Aufgabe des Bauherrn einen gutachterlichen Einzelnachweis zu erstellen. Für die vorhandene Bebauung wird dies lediglich empfohlen.

F 9 Schallschutzfestsetzungen - Fenster von Schlafräumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Lüften notwendige (zu öffnende) Fenster von Schlafräumen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der für den Nachtzeitraum geltende Beurteilungspegel der DIN 18005 von 45 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten wird. Sollte der Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, sind Fenster von Schlafräumen mit einer künstlichen Lüftungseinrichtung auszustatten, die ein Öffnen des Fensters zu Lüftungszwecken nicht erfordert. Der ggf. erforderliche Nachweis ist durch einen Sachverständigen zu führen.

Der maßgebliche Immissionsort befindet sich 5 cm vor der Außenfassade in Höhe der Geschossdecke mittig über dem Fenster des betroffenen Schlafraumes. Die letzte Reflexion an der zum Immissionsort gehörenden Außenfassade bleibt unberücksichtigt.

F 10 Schallschutzfestsetzungen - Außenwohnbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Außenwohnbereiche sind nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der für den Tageszeitraum geltende Orientierungswert der DIN 18005 für ein Urbanes Gebiet von 60 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten wird. Der ggf. erforderliche Nachweis ist durch einen Sachverständigen zu führen. Für die vorhandene Bebauung wird dies lediglich empfohlen.

Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen, Balkone, Loggien) sind Bereiche außerhalb des Hauptgebäudes, die unmittelbar mit ihm verbunden sind.

Der maßgebliche Immissionsort ist bei Balkonen, Loggien und Terrassen in 2 m Höhe mittig über dem Außenwohnbereich.

F 11 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung von Hauptgebäuden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen sind mit einem mindestens 12 cm dicken Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden, die Wirkungsweise der Dachbegrünung ist dabei sicherzustellen. Untergeordnet können Dachterrassen, Belichtungsöffnungen, technische Dachaufbauten zugelassen werden.

Hinweis:
Informationen zur festgesetzten Dachbegrünung können dem FLL-Regelwerk „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen" (Ausgabe 2018) der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Friedensplatz 4, 53111 Bonn, entnommen werden, welches im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsbereich Stadtplanung, eingesehen werden kann.

F 12 Pflanzgebot Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Für min. jeden 4. Stellplatz ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem mind. 12 qm großen Baumbeet vorzusehen. Es sind hochstämmige Laubbäume, 3x verpflanzt mit Drahtballen und 16 - 18 cm Stammumfang zu verwenden (z.B. Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn), Amelanchier arborea 'Robin Hill' (Felsenbirne)). Bei Abgängen sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften nach § 89 Abs. 2 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

F 13 Dachformen
Die Hauptbaukörper sind mit einem Sattel-, Walm- oder Mansarddach auszuführen. Flachdächer in Kombination mit einem abgeschnittenen Sattel-, Walm- oder Mansarddach sind ebenfalls zulässig. Untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Vorbauten, Gauben, Zwerchgiebel) dürfen auch mit einer abweichenden Dachform ausgeführt werden. Garagen, Carports und hochbauliche Nebenanlagen dürfen auch mit einem Flachdach ausgeführt werden.

F 14 Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig, wenn ihre Länge, für Gauben gemessen am Fuß der Gaube, nicht mehr als die Hälfte (50%) der betreffenden darunter befindlichen Gebäudeseite, bezogen auf die Außenwände des entsprechenden Gebäudes, beträgt. Bei einem Walm- oder Mansarddach muss der Abstand von Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitten zum Grat, in der Neigung rechtwinklig gemessen, min. 0,50 m betragen. Dachgauben und Dachaufbauten sind im Spitzbodenbereich nicht zulässig.

III. Hinweise

H 1 Ordnungswidrigkeit
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der zuvor genannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Auf § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018 (in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung) wird verwiesen. Eine Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

H 2 Regelwerk Schallschutz
Die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sowie die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung einsehbar und können beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, käuflich erworben werden.

H 3 Entschädigungsansprüche
Entschädigungsansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 505 bestehen nicht, da die Straße zum Zeitpunkt des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes SW 2 (3. Änderungsplan) bereits vorhanden war.

H 4 Artenschutz
Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Die Artenschutzrelevanz ist sowohl vor dem Abbruch, Umbau oder Umnutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen als auch vor Baumfällungen und Rodungen zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

H 5 Artenschutz (Fäll- und Rodungsarbeiten)
Für evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten ist die Sperrfrist vom 01. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen, d. h. in diesem Zeitraum dürfen keine Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

H 6 Altlasten
Altlasten sind nicht bekannt. Jedoch liegen angrenzend an das Änderungsgebiet (Ost-, Süd- und Westseite) im Altlastenkataster geführte Flächen. Sollten sich bei den Tiefbauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken über die Stadt Bocholt, Fachbereich Mobilität und Umwelt unverzüglich von der Bauherrin/ vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG).

H 7 Schottergärten
Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
Schotterungen zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach Satz 1 dar. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der nicht überbauten Flächen dieser Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sollen die baulichen Anlagen begrünt werden, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

H 8 Brandschutz
Über das Grundstück Westend 29a führen Rettungswege von dem Objekt Westend 31, die laut Brandschutzkonzept über eine Vereinigungsbaulast abgesichert sind. Die Rettungswegführung ist beim Neubau zu berücksichtigen oder im Gebäude Westend 31 anderweitig sicherzustellen.

H 9 Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bocholt als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

H 10 Kampfmittel
Vor Aufnahme jeglicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen vom Kampfmittelräumdienst abgesucht und über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt freigegeben werden.

Es wird bescheinigt, dass diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit übereinstimmt.
Stand der Planunterlagen: April 2025
Verwendete Unterlagen: Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen

Bocholt, 07.07.2026
Der Bürgermeister
i.A.
Dipl.-Ing. Bußhoff
Städt. Vermessungsdirektor

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschloss gem. § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) am 02.07.2025 in Kenntnis der Begründung die Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes SW 2 im Bereich Westend 29, 29a mit den Flurstücken 243, 244, 159, 62 und tlw. 233, Flur 69, Gemarkung Bocholt als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit Berichtigung des Flächennutzungsplans.

Bocholt, 07.07.2026
Der Bürgermeister
i.A.
Hetrodt

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes fand nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.07.2025 in der Zeit vom 30.07.2025 bis einschließlich 02.09.2025 statt. Parallel fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Bocholt, 07.07.2026
Der Bürgermeister
i.A.
Hetrodt

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung und der umweltbezogenen Stellungnahmen ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.05.2026 in der Zeit vom 05.05.2026 bis einschließlich 06.06.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht worden und hat zusätzlich öffentlich ausgelegen. Parallel fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Bocholt, 07.07.2026
Der Bürgermeister
i.A.
Hetrodt

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 15.07.2026 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018 in Kenntnis der Begründung und des Inhaltes der Sitzungsvorlage als Satzung.

Bocholt, 16.07.2026
Christian Mangen
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 28.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Der Bebauungsplan ist daher ab dem 28.07.2026 rechtsverbindlich.

Bocholt, 29.07.2026
Dave Welling
Stadtbaurat

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch vom 3. November 2017 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634 - BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. I S. 3786 - BauNVO)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NRW. S. 421 - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. I S. 58 - PlanzV)
- Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NW. S. 666 - GO NRW)

Stadt Bocholt

Bebauungsplan SW 2
3. Änderungsplan
(Westend 29 + 29a)

Gemarkung: Bocholt, Flur: 69

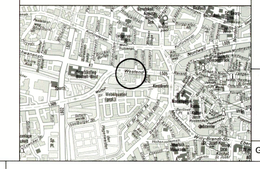

im Bereich Westend 29, 29a mit den Flurstücken 243, 244, 159, 62 und tlw. 233, Flur 69, Gemarkung Bocholt

GB Stadtplanung, ai/SI	09.06.2026	Az: 5047-25-31